

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

93

vom:

2023-11-17

Autor:

Andrea Tinti

An alle Unternehmen

Verluste bei Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen

1 Steuerliche Verluste

1.1 Kontrollen bei allen Unternehmen

Bekanntlich¹ sind² die lokalen Steuerämter und die Finanzpolizei aufgefordert, mittels eines spezifischen Kontrollplans jene Unternehmen (**Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen**) zu kontrollieren, welche in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Verluste ausweisen, welche nicht von Verwalter- und/oder Gesellschafterentschädigungen stammen und diese Verluste nicht mittels Kapitaleinzahlungen abdecken.³

Sollte im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 ein Verlust ausgewiesen worden sein oder sollte in der Planungsrechnung für das Jahr 2023 ein Verlust auftreten, bitten wir Sie, mit uns binnen Kürze Kontakt aufzunehmen, damit über die weitere Vorgangsweise entschieden werden kann.

1.2 Abschaffung der Bestimmungen zu den „nachhaltigen Verlusten“

Bekanntlich⁴ wurden die Bestimmungen⁵ zur „Untätigkeit aufgrund **nachhaltiger Verluste**“ (d.h. bei steuerlichen Verluste für 5 aufeinander folgende Jahre⁶) im Jahr 2022 abgeschafft, und zwar mit Wirkung ab dem am 31. Dezember 2022 endenden Steuerzeitraum.

Infolge der Änderungen gelten daher die negativen Auswirkungen für Gesellschaften mit nachhaltigen Steuerverlusten⁷ für die Steuerperioden **2022 und folgende** nicht mehr.

Darüber hinaus bleiben die anderen Bestimmungen zu den sogenannten **Scheingesellschaften** oder „nicht operativen Gesellschaften“ (aufgrund unzureichender Umsatzerlöse⁸) weiterhin unberührt und gelten also auch für die Steuerperiode 2023.

1.3 Beschränkte steuerliche Absetzbarkeit der Verluste von Kapitalgesellschaften

Die vortragbaren Steuerverluste können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden, allerdings

1 Siehe auch unsere Rundschreiben Nr. 64 /2012, Nr. 67/2013, Nr. 65/2015 und 96/2022

2 Art. 24 GD 78/2010, Amtsblatt der Republik Nr. 125 vom 31.02.2010 und umgewandelt in Gesetz 122/2010

3 Rundschreiben 4/E vom 15/02/2011 und Rundschreiben 28/E vom 21/06/2011

4 Siehe unser Rundschreiben 96/2022

5 durch Art. 9 des Gesetzesdekrets DL 21.6.2022 Nr. 73, umgewandelt in Gesetz 122/2022

6 in einem Fünfjahreszeitraum steuerliche Verluste in 4 Jahren und ein besteuertes Einkommen in einem Jahr, das niedriger als das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen ist gemäß Art. 2, Abs. 36-decies GD 138/2011

7 gemäß Artikel 30 des Gesetzes 724/94; siehe auch unser letztes Rundschreiben Nr. 84/2021 hierzu.

8 gemäß Artikel 30, L. 724/94

nur im Ausmaß von 80 Prozent des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode.⁹
Die Verluste der ersten drei Jahre nach Gründung können ohne Einschränkung vorgetragen werden¹⁰.

2 Zivilrechtliche Verluste bei Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit Verlusten werden vom italienischen Zivilgesetz bei Kapitalgesellschaften nachfolgende Unterscheidungen gemacht:

- 1) Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals,
- 2) Verluste über einem Drittel, aber ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals¹¹,
- 3) Verluste über einem Drittel, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen¹².

2.1 Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals

Liegen die Verluste unter einem Drittel des Stammkapitals, so sind keine besonderen Verpflichtungen vorgesehen.

2.2 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals

Liegen die Verluste hingegen über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals von Euro 10.000,00¹³ bei einer GmbH oder Euro 50.000,00¹⁴ bei einer AG¹⁵, ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Dieser ist ein Bericht über die Vermögenssituation der Gesellschaft vorzulegen, begleitet von den Bemerkungen des Aufsichtsrates (falls dieser vorhanden ist). Vermindern sich die Verluste innerhalb des darauf folgenden Geschäftsjahres nicht unter einem Drittel des Kapitals, so ist bei Genehmigung des darauf folgenden Jahresabschlusses das Gesellschaftskapital herabzusetzen.

Wird von der Gesellschafterversammlung nichts unternommen, so sind dafür die Verwalter und der Aufsichtsrat (falls ernannt) verantwortlich.

2.3 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen

Wird aufgrund der Verluste über einem Drittel des Stammkapitals das Mindeststammkapital von Euro 10.000,00 bei einer GmbH oder Euro 50.000,00 bei einer AG unterschritten, so ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um:

- die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und die gleichzeitige Erhöhung auf das Minimum zu beschließen,
- oder die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umzuwandeln,
- oder die Gesellschaft aufzulösen.

2.4 Vorübergehend Regelung der Verluste der Jahre 2020, 2021 und 2022

Aufgrund des Covid-19 Notstandes wurde im Rahmen von verschiedenen Erleichterungen für Unternehmen ein Artikel¹⁶ betreffend Verlustabdeckung eingeführt und zwar für die Deckung von handelsrechtlichen Verlusten, die in den am 31.12.2020 und 31.12.2021 laufenden Geschäftsjahren erwirtschaftet wurden. Dieser Verzicht wurde dann für das zum 31.12.2022

⁹ Art. 23, Abs. 9 GD 98/2011, Amtsblatt der Republik Nr. 164 vom 16.07.2011 und umgewandelt in Gesetz Nr. 111/2011 – Art. 84, Abs. 1 und 2 DPR 917/1986

¹⁰ Abs. 2 Art. 84 DPR 917/1986

¹¹ Art. 2446 + 2482-bis ZGB

¹² Art. 2447 + 2482-ter ZGB

¹³ Art. 2463 ZGB

¹⁴ Art. 2327 ZGB

¹⁵ Das Limit bei AG wurde mit DL 91/2014 von Euro 120.000,00 auf Euro 50.000,00 herabgesetzt.

¹⁶ Art. 6 GD Nr. 23 vom 08/04/2020, in der Fassung von Artikel 3 Absatz 1ter der Gesetzesverordnung Nr. 228 vom 30.12.2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 15 vom 25.2.2022.

laufende Geschäftsjahr verlängert¹⁷. Für diese Verluste wurde ein Teil der Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Verlustausgleichspflicht¹⁸ und die Auflösungsgründe der Gesellschaften¹⁹ **für fünf Jahren ausgesetzt**.

Die Frist, bis zu der der Verlust der vorgenannten Jahre auf weniger als ein Drittel verringert werden muss²⁰, wird auf das fünfte folgende Geschäftsjahr verschoben; die Hauptversammlung, die die Bilanz für dieses Jahr feststellt, verringert das Kapital im Verhältnis zu den festgestellten Verlusten.

Nachdem es in der praktischen Anwendung dazu verschiedene Interpretationsmöglichkeiten²¹ gibt, ist von Fall zu Fall über die Vorgangsweise zu entscheiden.

Die anderen Verpflichtungen der Verwalter im Falle von Verlusten bleiben jedoch bestehen, und zwar:

- unverzügliche Einberufung einer Gesellschafterversammlung²², um die Gesellschafter über den Verlust von mehr als einem Drittel des Kapitals zu informieren
- Erstellung des Berichts über die Vermögenslage der Gesellschaft, mit den Bemerkungen des Überwachungsrates (wenn dieser bestellt ist)²³.

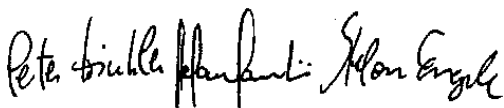
2.5 Strafen

Kommen die Verwalter und die Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Pflicht betreffend die Einberufung nicht nach, sind Verwaltungsstrafen von Euro 1.032 bis Euro 6.197 je Verwalter vorgesehen.²⁴

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



17 durch Art. 3 Abs. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 198 vom 29.12.2022 umgewandelt in Gesetz Nr. 14 vom 24.2.2023

18 Artikel 2446 Abs. 2 und 3, 2447, 2482-bis Abs. 4, 5 und 6 e 2482-ter c.c.

19 Wie in Artikel 2484, Abs. 1 Nummer 4) und 2545-duodecies Abs. 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehen

20 Gemäß Artikel 2446 Abs. 2 und 2482-bis Abs. 4 c.c.

21 Unter anderem die Auskunft Nr. 191 des Notariatsrates von Mailand, Rundschreiben Nr. 16 vom 28. Juli 2020 der Assonime, das umfangreiche Auslegungen enthält

22 sowohl in den Fällen der Artikel 2446 und 2482-bis des Zivilgesetzbuches als auch in den Fällen der Artikel 2447 und 2482-ter des Zivilgesetzbuches.

23 Siehe Maxime Consiglio Notarile di Milano 196/2021, welche die Maxime 191/2020 ersetzt

24 Art. 2631 ZGB